

# Jugendordnung

## § 1 Vereinsjugend

Gem. § 12 der Satzung des Sportverein 1860 Minden e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

# § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend bestimmt selbständig über ihre Führung und Verwaltung. Sie entscheidet über die ihr ggfs. zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihre Aufgaben sind die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten-, und leistungssportlichen Ausprägungen. Ferner die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten). Sie nimmt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins wahr.

#### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

#### § 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- 2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher in Textform inklusive einer Tagesordnung zur Jugendversammlung ein.
- 3. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



### § 5 Jugendvorstand

- 1. der Jugendvorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden und ihrer/ihrem/seinem/seiner Stellvertreter/in
  - mindestens einem Beisitzer
- 2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, jedoch nicht älter als 27 Jahre. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Sportverein 1860 Minden e.V.
- 3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- 4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
- 5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

#### § 6 Jugendfinanzen

- Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Das Gleiche gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- 3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist mit Beschluss der ersten Jugendversammlung am 8. Februar 2019 in Kraft getreten.